

sich der großen Bedeutung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Arbeitsrechts bewußt ist, wo er kenntnisreich und mit Organisationstalent diese Tätigkeit der Staatsanwälte selbst leitet und sich über die erreichten Erfolge ständig unterrichtet, geht es bergauf. So geschieht es in Neubrandenburg, in Karl-Marx-Stadt, in Gera, in Leipzig und in Berlin. Mögen die anderen Bezirke diesen Beispielen folgen!

Wenn so alle Hebel zur Qualifizierung und Aktivierung unserer Staatsanwälte auf diesen bedeutsamen Gebieten angesetzt werden, dann muß es gelingen, den Durchbruch zu erzielen. Dann wird der Staatsanwalt auch in der Lage sein, sich mehr, als es bisher geschieht,

in Presseartikeln mit Fragen des Zivilrechts und des Arbeitsrechts zu beschäftigen, so wie es jetzt schon der Abteilungsleiter IV des Bezirksstaatsanwalts in Rostock tut, der in der Bezirkspresse laufend aktuelle Rechtsfragen in leichtverständlicher Form behandelt. Dann werden die Staatsanwälte auch in Justizauspracheabenden öfter, als es jetzt geschieht, über einschlägige Fragen referieren. Dann wird auch die Sprechstundentätigkeit der Staatsanwälte in den Betrieben einen Aufschwung erfahren. Kurz: die Staatsanwälte werden als Hüter der Rechte der Werktätigen ihre Verbindung mit den Massen immer enger gestalten und die Massen der Werktätigen immer enger an unseren Staat heranführen,

Die Sabotage als eine Form der Boykotttette i. S. des Art. 6 der Verfassung

Von WALTER ZIEGLER, Vizepräsident des Obersten Gerichts der DDR

Als im Jahre 1945 die Naziherrschaft zerschlagen war und die friedliebende werktätige Bevölkerung in der damaligen sowjetisch besetzten Zone anfangs einen neuen demokratischen Staat und eine ihm entsprechende neue Ökonomik aufzubauen, bedurfte dieser Aufbau eines besonderen Schutzes. Mit der Enteignung der Bank- und Konzernherren sowie der Großgrundbesitzer war zwar deren Macht gebrochen, aber sie unternahm Versuche verschiedenster Art, die alte Machtstellung wieder zu erlangen. Der Artikel von Benjamin „Die Staatsverbrechen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung seit 1945“¹⁾ zeigt die Formen, in denen diese Angriffe gegen unseren Staat durchgeführt wurden und welche Veränderungen sie im Laufe der Entwicklung und Festigung unserer Staatsmacht erfahren haben. Der größte Teil dieser Verbrechen fand seinen gerechten Abschluß vor den neu gebildeten demokratischen Gerichten, die den Willen des Volkes verwirklichend, entscheidend in den Klassenkampf eingriffen und so dem friedlichen Aufbau den erforderlichen Schutz gewährten. Jedoch boten die geltenden, insbesondere die aus früherer Zeit übernommenen Gesetze nicht immer die notwendige Handhabe. Zentrale einheitliche deutsche Regierungs- und Gesetzgebungsorgane bestanden noch nicht. Aber gerade auf wirtschaftlichem Gebiet waren die Anstrengungen der konterrevolutionären Kräfte, begünstigt durch die durch den Krieg entstandene Notlage, besonders hartnäckig. Sie versuchten mit allen möglichen Mitteln, die Bodenreform und alle sonstigen von den neuen Selbstverwaltungsorganen getroffenen Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet in ihren Auswirkungen zu schwächen und die alten kapitalistischen Zustände wiederherzustellen. Auch hier leistete die Sowjetische Militäradministration Deutschlands, wie auf allen Gebieten, der neuen, demokratischen Entwicklung wertvolle Hilfe. Mit dem Erlaß des Befehls Nr. 160 vom 3. Dezember 1945 über die Verantwortung für Sabotage und Diversionsakte war der dem spezifischen Charakter derartiger Verbrechen entsprechende Schutz für den Aufbau einer neuen, einer sozialistischen Ökonomik geschaffen. Der eigentliche Sinn und Zweck dieses Befehls wurde von den Gerichten nicht sofort erkannt, so daß es vorkam, daß Kohlendiebstähle und Schwarzschlachtungen nach diesem Gesetz abgeurteilt wurden. Erst der Prozeß gegen die Verbrecher von Glauchau-Meerane trug wesentlich zur Erkenntnis der überragenden Bedeutung des Befehls Nr. 160 bei. Treffend wurde sein Charakter in dem Urteil des 1. Strafsenats des Obersten Gerichts vom 29. April 1950 „DCGG-Dessau“²⁾ hervorgehoben. Dort heißt es:

„Die Taten der Angeklagten waren gegen die Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane gerichtet, die den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Entwicklung einer demokratischen Ordnung regeln, und bezweckten die Durchkreuzung dieser Maßnahmen, Zur Sicherung gegen

solche Übergriffe dienen in erster Linie nicht Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuches, sondern Strafgesetze mit einem viel weiteren Ausblick — dem Ausblick auf Schutz vor Angriffen gegen den Aufbau unseres demokratischen Staates: das ist der Befehl Nr. 160.“

Kurz gesagt: der SMAD-Befehl Nr. 160 schützte einen Teil der gesellschaftlichen Verhältnisse, die heute insgesamt durch den Art. 6 der Verfassung geschützt werden, nämlich den Aufbau einer wirklich demokratischen Friedenswirtschaft.

Dieser Befehl blieb als ein spezifisches Gesetz der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Staates auch bestehen, nachdem durch Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ein umfassender Schutz gegenüber allen gegen die Grundlagen unseres Staates gerichteten Angriffen geschaffen war. Mit seiner Aufhebung im Zuge der Beseitigung des Besatzungsrechts entstand keine Lücke im Gesetz. Die Funktion des Befehls Nr. 160 erfüllte nunmehr der Art. 6 in vollem Umfange. Daß die Strafbestimmung der Verfassung auch gegenüber Sabotagehandlungen einen wirksamen Schutz bietet, hat das Oberste Gericht bereits in seinem Urteil vom 26. September 1953 zum Ausdruck gebracht, indem es dort ausführt:

„Ihre gesamte Schädlingstätigkeit hemmte die Steinkohlenförderung, rief Mißtrauen der Werktätigen gegen die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hervor und lähmte damit die Tätigkeit der zur Steinkohlenverwaltung Zwickau gehörenden Betriebe. Wenn auch diese Schädlingstätigkeit von dem Tatbestand der Boykotttette (Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik) erfaßt wird, so war es doch erforderlich, die Angeklagten auch der Sabotage schuldig zu sprechen. Nur durch einen solchen Schuldspruch werden die von ihnen begangenen Verbrechen in ihrem vollen Umfang charakterisiert. Ihre Sabotagehandlungen stellen einen entscheidenden Teil ihrer verbrecherischen Tätigkeit dar, so daß nur eine Verurteilung aus Art. 6 der Verfassung und dem Befehl Nr. 160 der SMAD sie als die Feinde unserer Ordnung herausstellt, die sie sind, nämlich als Agenten des Monopolkapitalismus und als Saboteure.“³⁾

Durch Urteil vom 11. März 1954 hat das Bezirksgericht Gera und durch Urteil vom 14. Juni 1955⁴⁾ das Bezirksgericht Erfurt Sabotageverbrechen richtig als gegen Art. 6 der Verfassung gerichtete Verbrechen beurteilt. Auch das Oberste Gericht hat in einer kürzlich gefällten Entscheidung Schädlingstätigkeit als Boykotttette im Sinne des Art. 6 der Verfassung gekennzeichnet und ausgeführt:

„Darüber hinaus haben sämtliche Angeklagten auch dadurch gegen Art. 6 der Verfassung der Deut- **)

¹⁾ NJ 1954 S. 33.

²⁾ OGS Bd. 1 S. 7 iS. 30/31).

³⁾ 1 Zst (I) Nr. 53.

⁴⁾ NJ 1955 S. 503.

=) NJ 1955 S. 504.